

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Fußball-Club Carl Zeiss Jena e.V. und ist seit dem 03.08.1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena (VR 35) eingetragen. Als Gründungstag gilt der 13.05.1903.
2. Der Sitz des Vereins ist Jena.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind blau, gelb und weiß (Farbnummern cmyk: blau 94 | 65 | 2 | 0; gelb 0 | 0 | 92 | 0).
2. Das Vereinszeichen sieht wie folgt aus:



§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Ziele, Aufgaben und Ergebnisse des Fußball-Clubs Carl Zeiss Jena e.V. (im Weiteren FCC genannt) sind gerichtet auf die Wahrung, Förderung und Verwirklichung körperkultureller, sportlicher und humanistischer Interessen der Bürger und seiner Mitglieder, insbesondere durch den Mannschaftssport Fußball. Das durch die Mitgliederversammlung beschlossene Leitbild wird als Anhang zur Vereinssatzung genommen und die dort genannten Ziele und Aufgaben integriert.
2. Neben der sportlichen Schulung ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner aktiven Mitglieder ein besonderes Anliegen.
3. Der FCC pflegt die Kommunikation zu gleichartigen Verbänden und Vereinen im In- und Ausland, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Einrichtungen.
4. Der FCC wirkt zur Förderung, Umsetzung und Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben mit den gesetzgebenden und Landeskörperschaften sowie staatlichen und verwaltenden Organen und Einrichtungen zusammen und unterstützt diese nach Maßgabe seiner Möglichkeiten.
5. Der FCC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse, auch soweit sie aus einer Nichtamateursportabteilung herrühren, sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Hierzu kann Zweckvermögen angesammelt werden. Der Überschuss oder eine gebildete Rücklage darf nur zur Finanzierung des Erwerbs, der Errichtung und des Ausbaus von Sportanlagen und Baulichkeiten, zur An- und Beschaffung von Sportgeräten, die den Vereinszwecken zu dienen geeignet sind, verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen Aufwandsentschädigungen nur bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG erstattet werden.
7. Der FCC ist frei von politischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen.
8. Der FCC unterhält nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes einen Lizenzspielerbereich.
9. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

§ 4 Vermögen des Vereins

1. Mitglieder können keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Jena zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
3. Der FCC wird ehrenamtlich geleitet. Zur Durchführung seiner Aufgaben können haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft im Ligaverband und in anderen Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied der für seine Abteilungen zuständigen Landesverbände und Fachverbände.
2. Der Verein kann nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) Mannschaften unterhalten.
3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
4. Der Verein ist im Bereich des Fußballsports auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr gilt vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern (unter 18 Jahre)
 - d) Fördermitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind ausübende Sportler über 18 Jahre.
3. Passive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die keine ausübenden Sportler im Verein sind.
4. Jugendmitglieder sind aktive und passive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht. Sie dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereinigungen sein. Sie bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag selbst. Der Mindestbeitrag beträgt das 5-fache des Beitrages für passive Mitglieder.

Juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden im Verein durch ihre gesetzlichen Vertreter oder von ihren Bevollmächtigten vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

6. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstige Auszeichnungen erfolgen durch das Präsidium nach Maßgabe der Ehrenordnung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, Gesellschaft und nicht rechtsfähige Vereinigung mit einem einwandfreien Leumund werden. Die Mitgliedschaft und deren Art entspricht § 7 Abs. 1-4 und ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu beantragen. Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benötigen zum Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht.
3. Mit der Aushändigung der Mitgliedskarte entstehen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
5. Die Zugehörigkeit zu Gremien und Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 9 Gebühren und Beiträge

1. Bei Erwerb der Mitgliedschaft und vor Aushändigung der Mitgliedskarte ist eine Aufnahmegebühr laut Entgeltordnung zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in der Entgeltordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern tritt mit Entrichtung des Jahresbeitrages in Kraft, soweit das Präsidium nichts anderes beschließt.
4. Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer eines Jahres.
5. Außerordentliche Umlagen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklären (Einschreibebrief). Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen und die Mitgliedskarte bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.
3. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben mit Beendigung ihres Amtes oder vor dem Austritt Gegenstände, Urkunden und Gelder des Vereins zurückzugeben und Abrechnung zu erteilen. Erst mit Erfüllung dieser Verpflichtungen wird ein Austritt wirksam.
5. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten inner- und/oder außerhalb des Vereins
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten
 - d) bei schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum
 - e) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
 - f) bei ausländerfeindlichen, rassistischen oder rechtsradikalen bzw. rechtsextremistischen Äußerungen bzw. Handlungen
7. Die Beitragspflicht erlischt nach dem Erhalt der Ausschlussklärung. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 bleiben unberührt.
8. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium.

9. Vor der Entscheidung wegen eines Ausschlusses nach Abs. 6 a-f ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Bei Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Stellungnahme durch das Mahnschreiben ersetzt. Bis zur Entscheidung des schwebenden Verfahrens kann das Präsidium dem Mitglied die Ausübung der Mitgliedsrechte untersagen.
10. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Ehrenrat einlegen; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Vereins- und Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Einzelheiten dazu werden durch das Präsidium beschlossen.
2. Mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren haben die Mitglieder volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
3. Mitglieder können in das Präsidium berufen werden (§ 18 Abs. 4), sobald sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse des Präsidiums sowie der bestellten und gewählten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Angelegenheiten des Vereins, die Anordnungen der Bereichsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten zu befolgen.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden durch § 9 geregelt.

§ 13 Strafen und Beschwerden

1. Strafen
Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Präsidium mit einem einfachen Verweis, einem strengen Verweis oder einer Geldbuße belegt werden, soweit nicht auf Ausschluss gemäß § 10 erkannt wird.
2. Beschwerden
Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Präsidium ausgesprochene Bestrafung nach Abs. 1 zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bestrafung beim Ehrenrat schriftlich einzulegen; dessen Entscheidung ist endgültig.

III. Organe, Abteilungen und Zuständigkeiten

§ 14 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Aufsichtsrat
 - d) der Wahlausschuss
 - e) der Disziplinarausschuss
 - f) der Ehrenrat
2. Ihre Tätigkeit regelt sich nach dieser Satzung und den Ordnungsvorschriften.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2, soweit sie mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Ziele und Aufgaben des Vereins, ihre Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
3. Durch die Mitgliederversammlungen werden gewählt:

- a) der Wahlausschuss
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorsitzende des Disziplinarausschusses
 - d) der Ehrenrat
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres in den Monaten September bis Januar des Folgejahres an einem Wochenende statt.
- Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unbeschadet der Regelung in § 20 Abs. 6 vom Präsidenten zu erfolgen, wenn dies das Präsidium oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag verlangt.
5. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
6. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch das Präsidium alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen.
- Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
7. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, dürfen nur dann auf derselben Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
- Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung sind im vorgeschlagenen Wortlaut mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der vereinseigenen Homepage zu veröffentlichen und in der Geschäftsstelle auszulegen.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
2. Bericht des Präsidenten
3. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
4. Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden
5. Aussprache
6. Entlastung des Präsidiums
7. Entlastung des Aufsichtsrates
8. Nur in den Wahljahren oder wenn anderweitige satzungsgemäße Wahlen anstehen:
 - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Vorschlägen des Wahlausschusses
 - b) Wahl des Wahlausschusses und des Wahlausschussvorsitzenden für die nachfolgende Wahlperiode
 - c) Wahl des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses
 - d) Wahl des Ehrenrates
9. Anträge
10. Sonstiges

§ 17 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist, und wird vom Präsidenten geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
5. Die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den vom Wahlausschuss hierzu unterbreiteten Vorschlägen gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Einzelabstimmung. Eine Blockabstimmung ist nur zulässig, wenn alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit diesem abweichenden Wahlverfahren einverstanden sind. Die Durchführung der Wahl des Aufsichtsrates obliegt dem Wahlausschussvorsitzenden.
7. In den Aufsichtsrat gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
8. Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden, bleibt es dem Wahlausschuss vorbehalten, in derselben Mitgliederversammlung Ersatzkandidaten aufzustellen. Ist der Aufsichtsrat nach allen Wahlvorgängen nicht vollständig, wird für das weitere Verfahren danach differenziert, ob er nach § 20 Abs. 2 beschlussfähig ist oder nicht. Im Falle der Beschlussfähigkeit kann die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nach gleichem Wahlschema nachgeholt werden. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl des Aufsichtsrates ebenfalls in einer Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung nach gleichem Wahlschema durchzuführen.
9. Abwesende sind nur bei schriftlicher Vorlage ihrer Zustimmung wählbar.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Präsidenten mit Unterschrift bestätigt wird. Das Protokoll liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus und kann gegen Kostenerstattung als Kopie ausgehändigt werden. Außerdem wird es den Mitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) den Beisitzern

Das fünfköpfige Präsidium kann erweitert werden. Dazu können weitere, bis zu vier Präsidiumsmitglieder bestellt werden, so dass das Präsidium aus bis zu neun Mitgliedern besteht.

2. Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich. Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Darüber hinaus kann das Präsidium für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertreter berufen. Bei der gesamten Tätigkeit für den Verein ist von allen Präsidiumsmitgliedern die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Bei einer Verletzung derselben sind die Mitglieder des Präsidiums dem Verein gegenüber zum Ersatz des eventuell daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

3. Das Präsidium arbeitet nach einem Geschäftsverteilungsplan.
4. Das Präsidium besteht aus haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Bestellung der einzelnen Mitglieder des Präsidiums durch den Aufsichtsrat erfolgt für drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.
5. Bei Ausfall des Präsidenten ist durch den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen ein neuer Präsident für den Rest der Amtsperiode zu bestellen. Die Amtsperiode der weiteren bisherigen Präsidiumsmitglieder endet mit der Bestellung eines neuen Präsidiums gemäß § 20 Abs. 4.
6. Bei Ausfall eines anderen Präsidiumsmitgliedes beruft der Aufsichtsrat ein neues Präsidiumsmitglied auf Vorschlag des Präsidenten für den Rest der Amtsperiode.
7. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins und alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Die Ausgliederung oder Übertragung einzelner Bereiche des Vereins auf eigenständige juristische Personen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

8. Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über seine Geschäftstätigkeit zu berichten. Das Präsidium ist verpflichtet, den Aufsichtsrat bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB ohne schuldhaftes Zögern zu informieren. Des Weiteren erstellt das Präsidium den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
9. Das Präsidium des FCC hat die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen:
 - a) wenn der Verein als Gesellschafter seine Gesellschaftsanteile an der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH ganz oder teilweise überträgt oder belastet
 - b) wenn das Stammkapital der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH erhöht wird oder
 - c) wenn andere Gesellschafter als der Verein zur Übernahme von Stammeinlagen zugelassen werden.Der Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
10. Das Präsidium vertritt den FCC in der Gesellschafterversammlung der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH. Es hat die Aufgabe, die Mitglieder des Aufsichtsrates des FCC in den Beirat dieser Gesellschaft zu bestellen.
11. Das Präsidium erlässt auf Vorschlag des Ehrenrates eine Ehrenordnung
12. Das Präsidium unterhält eine Geschäftsstelle mit dem notwendigen Personal. Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
13. Die Rechte und Pflichten des bisherigen Präsidiums enden, wenn ein neues Präsidium bestellt ist.

§ 19 Der Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss, einschließlich Wahlausschussvorsitzender, besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wahlvorschläge können von Seiten des Präsidiums oder von jedem anderen Vereinsmitglied gemacht werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar sind amtierende Mitglieder des Präsidiums oder Aufsichtsrates.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen mindestens drei Jahre dem Verein als Mitglied angehören.
3. Der Wahlausschuss wird ein Jahr nach der turnusmäßigen Aufsichtsratswahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
5. Die Aufgabe des Wahlausschusses besteht vorwiegend darin, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates, des Ehrenrates und des Vorsitzenden der Disziplinarkommission zu unterbreiten. Weitere Kandidaten zur Wahl des Ehrenrates sowie zum Vorsitzenden der Disziplinarkommission können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.
6. Der Wahlausschuss ist nur bei vollständiger Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig. Im Wahlausschuss müssen die Entscheidungen mit einer 4/5 -Mehrheit gefällt werden.
7. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Wahlausschusses kann ein Ersatzmitglied durch die restlichen Mitglieder des Wahlausschusses bis zur folgenden Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 20 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 bis 9 gewählt werden. Die Mitglieder sollten über Erfahrungen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder sportlichen Angelegenheiten verfügen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat durch Ausfall von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so haben unverzüglich Ersatzwahlen stattzufinden. Sofern dem Aufsichtsrat weniger als neun Mitglieder angehören, können jederzeit auf Vorschlag des Wahlausschusses Ergänzungswahlen durchgeführt werden. Die Amtszeit der so Gewählten endet zur dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach ihrer Wahl.
3. Der Aufsichtsrat bestellt den Präsidenten des Vereins. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus.
4. Der Präsident hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung dem Aufsichtsrat die weiteren Präsidiumsmitglieder vorzuschlagen, wobei ein Rückgriff auf Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist. Diese Aufsichtsratsmitglieder scheiden dann aus dem Aufsichtsrat aus. Der Aufsichtsrat kann diese Personen daraufhin bestellen.

Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Präsident innerhalb einer Frist von zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, so ist ein neuer Präsident vom Aufsichtsrat zu bestellen.

5. Der Aufsichtsrat kann aus wichtigem Grund ein Mitglied des Präsidiums mit einer 2/3 Stimmenmehrheit abberufen.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Präsident auf Antrag des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu. Er legt auch die Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung fest.
7. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört es, die Geschäftsführung des Vereins zu kontrollieren. Hierzu bestellt er zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zu prüfen. Die Personen der Kassenprüfer müssen spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln.

Der Aufsichtsrat nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht des Präsidiums und über die Empfehlung, dessen Entlastung zu beschließen. Die Entscheidung hierüber ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

8. Weiterhin prüft und genehmigt der Aufsichtsrat den für das jeweilige nächste Spieljahr vorzulegenden Finanzplan. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Der Aufsichtsrat kann einen Katalog weiterer zustimmungsbedürftiger Geschäfte festlegen.
9. Der Aufsichtsrat kann vom Präsidium jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder Sachverständige für bestimmte Aufgaben beauftragen.

§ 21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern über 35 Lebensjahren.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Organ des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören. Sie sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Organe des Vereins.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Ehrenrates ist ehrenamtlich.
4. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
5. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Anhörung und Vermittlung bei Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Interessen des Vereins hiervon berührt sind
 - b) Entscheidungen über Beschwerden durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossener oder bestraffter Mitglieder nach den §§ 10 und 13
 - d) Die Prüfung der Vorschläge/ Anträge erfolgt durch den Ehrenrat entsprechend der Ehrenordnung § 3 (4). Das Präsidium entscheidet über die Anträge im Einvernehmen mit dem Ehrenrat.
6. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat angerufen werden.
7. Seine Beschlüsse sind bindend und endgültig. Sie sind mit Begründung den Beteiligten, dem Präsidium und dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.
8. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.
9. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einer Einladung des Ehrenrates Folge zu leisten.
10. Vor der Anhörung der Mitglieder sind dieselben zur Wahrheit zu mahnen. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

§ 22 Disziplinarausschuss

1. Der Disziplinarausschuss besteht aus dem von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre zu wählenden Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern.
2. Weitere Mitglieder des Disziplinarausschusses sind:
 - a) der Stellvertreter
 - b) der Mannschaftsführer der Mannschaft, in der der Beschuldigte aktiv tätig ist

- c) der Beisitzer in Rechtsfragen
- d) der Beisitzer in Sportfragen.

Die weiteren Mitglieder werden durch das Präsidium bestimmt.

3. Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses ist eine Anrufung des Präsidiums und des Ehrenrates möglich. Beschwerdeentscheidungen trifft das Präsidium.
4. Grundlage der Arbeit des Disziplinarausschusses ist die Disziplinarordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 23 Abteilungen

1. Der FCC hat Abteilungen und es können weitere Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Sie müssen sich satzungskonforme Abteilungsordnungen geben, die vom Präsidium zu bestätigen sind.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen ihre Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks wahr.
4. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 24 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

§ 26 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Jena.

§ 27 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die wirksame Bestimmung als beschlossen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.